

Allgemeine Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB)

Fassung 1986

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie aus Etagenheizungen austritt.

Zu ersetzen sind Schäden, die in der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung von ausgetretenem Leitungswasser beruhen oder die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind.

(2) Bei der Versicherung von Gebäuden umfaßt der Versicherungsschutz ferner:

- a) Die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren der unter Abs. 1 genannten Anlagen.
- b) Die Kosten für die Behebung von Frostschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den unter lit. a angeführten Zu- und Ableitungsrohren sowie an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern u. dgl.
- c) Auftaukosten an den unter lit. a angeführten Rohren,
- d) Suchkosten; darunter sind Aufwendungen zur Auffindung der Schadenstelle an den versicherten Rohren anläßlich eines ersatzpflichtigen Schadens zu verstehen.

(3) Die Versicherung von Wohngebäuden umfaßt außerdem den Mietverlust nach Maßgabe folgender Vorschriften:

- a) Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, daß der Mieter einer darin

befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

- b) Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes ist auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

- c) Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluß des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.
- d) Wenn die Versicherungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Ersatzwert [Art. 8 (2)], wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt.

(4) Mitversichert sind:

- a) Aufräumungskosten; darunter sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.
- b) Abbruchkosten; darunter sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

- c) Reinigungs- und Abdeckkosten; unter Reinigungskosten sind Aufwendungen zur Schlußreinigung an den versicherten Sachen, unter Abdeckkosten Aufwendungen zur Vermeidung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen anlässlich der Behebung eines versicherten Schadens zu verstehen.
- d) De- und Remontagekosten; darunter sind Aufwendungen für die unvermeidbare Entfernung und Wiedermontage von Einrichtungen zur Behebung eines entschädigungspflichtigen Schadens zu verstehen.

Artikel 2 Anzeigepflichtige Risikoänderungen

Als anzeigepflichtige Risikoänderungen gelten insbesondere:

- 1 Bei der Versicherung von Gebäuden, Einrichtungen und Waren eine Sprinkleranlage.
- 2 Bei der Versicherung von Gebäuden
 - a) eine wasserführende Klimaanlage und/oder ein Wasserbehälter auf dem Dachboden (Dachgeschoß) mit mehr als 1 m³ Fassungsraum,
 - b) ein Schwimmbecken in oder auf dem Gebäude,
 - c) eine wasserführende Fußbodenheizung,
 - d) eine Solaranlage,
 - e) eine umfangreiche Ausstattung an wasserführenden Leitungen wie bei Fremdenbeherbergungsbetrieben, Kuranstalten etc.
- 3 Bei der Versicherung von Waren die Lagerung in Räumen unter Erdniveau.

Artikel 3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten,
 - b) Holzfäule-, Vermorschung- und Schwammsschäden,
 - c) mittelbare Schäden, z. B. Wasserverlust, Entgang an Gewinn, ausgenommen Mietverlust gemäß Art. 1 (3),
 - d) Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau,
 - e) Schäden an unter Erdniveau aufbewahrten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern,

- f) Schäden an Rohren und Einrichtungen durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion,
- g) Schäden im Falle einer bestimmungsgemäßen Auslösung der Sprinkleranlage,
- h) Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Splülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern, mit Ausnahme der nach Art. 1 (2) lit. b eingeschlossenen Frostschäden.

(2) Im Falle von

- a) Kriegsereignissen jeder Art. (einschl. Neutralitätsverletzungen) oder innere Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
- b) Erdbeben, Erdrutsch, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
- c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Artikel 4 Versicherte Sachen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.

(2) Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Neubauwert [siehe jedoch Art. 8 (2) lit. b].

Zum Neubauwert des Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern.

Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen, alle innerhalb des Gebäudes befindlichen Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören.

Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Kessel,

Maschinen, elektrische Kraftanlagen, Elektroinstallationen, Gasinstallationen sowie Aufzüge zur technischen Betriebseinrichtung.

Artikel 5 Versicherungsort

Bewegliche Sachen sind nur in den Räumen versichert, die in der Polizze bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz, ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

Artikel 6 Sicherheitsvorschriften

Ergänzung zu Art. 3 ABS:

(1) Der Versicherungsnehmer übernimmt die Verpflichtung, für gute Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen und, soweit Schäden durch sonstige wasserführende Anlagen in die Versicherung eingeschlossen sind, auch für gute Instandhaltung dieser Anlagen zu sorgen. Sind nach sachverständigem Ermessen, gesetzlicher, baupolizeilicher oder behördlicher Vorschrift Neubeschaffungen oder Abänderungen von Wasserleitungsanlagen und sonstigen wasserführenden Anlagen oder Maßregeln gegen Frost erforderlich, so müssen sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer von dem Versicherer zu bestimmenden angemessenen Frist ausgeführt werden.

(2) Der Versicherungsnehmer übernimmt ferner die Verpflichtung, in nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperrten. Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen.

Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wochenendhäuser gilt die vorstehende Regelung nur, wenn sie länger als 72 Stunden unbewohnt sind.

Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens folgende Obliegenheiten:

- a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 9;
- b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten;

- c) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b sowie die Vorlage des Verzeichnisses gemäß lit. c wird durch die Absendung gewahrt.

- d) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die künstliche Austrocknung ist nur mit Genehmigung des Versicherers gestattet.

(2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 und 2 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 lit. a bestimmten Rettungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Artikel 8 Ersatzleistung

(1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 10 ABS der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrundegelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.

(2) Als Ersatzwert gelten

- a) bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wiederaufgebaut wird, ist der Zeitwert (siehe Abs. 5), höchstens dessen Verkehrswert zu ersetzen (siehe Abs. 6);

Bei der Behebung von Bruch- und Frostschäden ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken in jedem Schadenfall auf das Höchstmaß von 2 m Länge eingeschränkt.

Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 2 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 2 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

- b) bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff der Zeitwert (siehe Abs. 5);
- c) bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) bei Eintritt des Schadenfalles.
- d) bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten) die Kosten der Neuherstellung, höchstens aber der Verkaufswert abzüglich der ersparten Kosten;
- e) bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten;
- f) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Durchschnittskurs der letzten vor dem Schadenfall erfolgten Notierung. Der Versicherer kann bei Wertpapieren auch andere Stücke gleicher Art liefern;
- g) bei Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u. dgl.) und auf diesen befindlichen Daten die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung, soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.

(3) Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Wiederherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

(4) Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert der Zeitwert (siehe Abs. 5).

(5) Als Zeitwert gelten die Wiederherstellungs- bzw. die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes.

(6) Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung gesichert ist.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederbeschaffen oder wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

(7) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.

(8) Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.

(9) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 9 Ersatz der Aufwendungen

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

(2) Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Artikel 10 Unterversicherung, Erstrisiko-, Bruchteilverversicherung

Ergänzung zu Art. 10 ABS:

(1) Bei Wohngebäuden wird im Schadenfall eine Unterversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht 5 Prozent der versicherten Summe übersteigt.

(2) Ist die Versicherungssumme für Einrichtungen [Art. 8 (2) lit. c] niedriger als der Ersatzwert, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versiche-

rungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden
 Ersatzwert.

(3) Besteht Versicherung auf Erstes Risiko, wird innerhalb der hierfür festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 10 (2) ABS.

(4) Wird als Versicherungssumme nur der Bruchteil des Gesamtwertes der versicherten Sachen genommen und stellt sich bei Eintritt des Schadenfalles heraus, daß der tatsächliche Gesamtwert in diesem Zeitpunkt höher ist als der in der Polizze angegebene, so hat der Versicherer im Rahmen der Bruchteil-Versicherungssumme nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis des angegebenen zum tatsächlichen Gesamtwert entspricht.

Artikel 11 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 11 ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen, bei zerstörten und beschädigten Sachen auch den Wert der Reste enthalten (Art. 8). Die Feststellung muß auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Artikel 12 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

(1) Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, daß dem Versicherungsnehmer ein

Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regreßanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regreßpflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

(2) Ergänzung zu Art. 14 ABS:

Vom Schadentag an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für spätere Versicherungsperioden gelten wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und Prämie, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Dezember 1985, GZ 90 1413/1-V/6/85.